

Vertrag

für vollstationäre Pflegeeinrichtungen

(Stand 24.08.2009)

Zwischen der Ev. Gesellschaft für Diakonie Unterbarmen gGmbH

als Träger der Altenwohnstätte Zeughausstrasse, Zeughausstr. 26, 42287 Wuppertal

vertreten durch die Geschäftsführung

- nachstehend „Einrichtung“ genannt –

u n d

bisher wohnhaft in

- nachstehend „Bewohnerin“ / „Bewohner“ genannt –

vertreten durch

(rechtliche Betreuerin oder rechtlicher Betreuer/
Bevollmächtigte oder Bevollmächtigter)

.....
(Anschrift / Telefonnummer / E-Mail Adresse)

.....
(Art der Vertretung z. B. Betreuung, Vorsorgevollmacht)

wird mit Wirkung vom
geschlossen:

auf unbestimmte Zeit folgender **V e r t r a g**

§ 1

Einrichtungsträger

(1) Die Ev. Gesellschaft für Diakonie ist ein als gemeinnützig anerkannter Rechtsträger mit Sitz in 42287 Wuppertal, Zeughausstr. 26.

Seine Rechtsform ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

(2) Die Bewohnerin / der Bewohner respektiert die Grundrichtung der Einrichtung. Diese liegt der Konzeption der Einrichtung zugrunde. Die Konzeption kann bei der Einrichtungsleitung eingesehen werden. Auf Wunsch wird ein Exemplar zur Verfügung gestellt.

§2

Vertragsgrundlagen

- (1) Die vorvertraglichen Informationen der Einrichtung nach § 3 Wohn- und Betreuungsgesetz (WBVG) sind Vertragsgrundlage, dazu gehört insbesondere die Darstellung der Wohn- und Gebäudesituation, Konzeption, Entgelte und Pflege- und Betreuungsleistung sowie die Ergebnisse der Qualitätsprüfung.
- (2) Weitere Vertragsgrundlagen sind der Rahmenvertrag gem. § 75 Abs. 1 SGB XI zur Kurzzeitpflege und vollstationären Pflege (NRW), die Vergütungsvereinbarung nach § 84 SGB XI sowie der Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI in der jeweils gültigen Fassung. Soweit sie diesem Vertrag nicht in der Anlage beigelegt sind, werden sie von der Einrichtung zur Verfügung gestellt.

§ 3

Leistungen der Einrichtung

- (1) Die Einrichtung erbringt der Bewohnerin/dem Bewohner folgende Leistungen:

a) Unterbringung in einem Einzel/Doppelzimmer (Zimmernummer)

Größe des Zimmers: m²

Sanitärraum: Bad mit Dusche/WC für 2 Doppelzimmer

Bad mit Dusch/WC für ein Einzelzimmer

Möbliering: Bett Nachttisch Stuhl

Tisch Schrank

Anschluss Telefon möglich: ja nein

Anschluss Kabelfernsehen/Fernsehen möglich: ja nein

b) Verpflegung in folgendem Umfang:

- Normalkost:: Frühstück
Zwischenmahlzeit
Mittagessen
Nachmittagskaffee
Abendessen
Spätmahlzeit bei Bedarf

- bei Bedarf: leichte Vollkost oder
Diätkost nach ärztlicher Verordnung
.....

sowie eine ausreichende jederzeit erhältliche Getränkeversorgung (Kaffee, Tee, Mineralwasser und Saft)

- c) Dem Pflegebedarf sowie dem Gesundheitszustand der Bewohnerin/des Bewohners entsprechende Pflege und Betreuung nach dem allgemein anerkannten Stand medizinisch-pflegerischer Erkenntnisse nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung (SGB XI) (Pflegeklasse/Pflegestufe):

Klasse/Stufe I

Klasse/Stufe II

Klasse/Stufe III

außergewöhnlich hoher und intensiver Pflegeaufwand (Härtefall)

entsprechend dem Rahmenvertrag gem. § 75 Abs. 1 SGB XI zur Kurzzeitpflege und vollstationären Pflege (NRW).

Bei Veränderungen des Pflegebedarfes passt die Einrichtung ihre Leistungen dem veränderten Bedarf an.

- d) Zusätzliche Betreuung und Aktivierung der pflegebedürftigen Bewohnerinnen und Bewohner mit erheblichem Bedarf an allgemeiner Beaufsichtigung und Betreuung (Personenkreis gem. § 45 a SGB XI), soweit die Pflegekassen hierfür einen Vergütungszuschlag zahlen.
- e) Pflege und Betreuung, die nicht in den leistungsrechtlichen Rahmen des SGB XI fällt (sog. Stufe 0 nach § 61 SGB XII).
- f) Hat die Bewohnerin/der Bewohner keinen pflegerischen Hilfebedarf und ist sie/er vor dem 01.01.1998 eingezogen, so beträgt das Leistungsentgelt insgesamt € 59,31 nebst ggf. Einzelzimmerzuschlag € 2,00 pfllegetäglich.
- g) Regelmäßige Reinigung des überlassenen Wohnraumes

Reinigungsfrequenz: 2 x wöchentliche Naßreinigung des Bodens und der Sanitärobjekte (bei Bedarf häufiger)

- h) Überlassung, Reinigung und Instandhaltung von Bettwäsche und Handtüchern;
- i) Waschen und Mangeln der maschinenwaschbaren persönlichen Bekleidung und Wäsche;
- j) Barbetragsverwaltung;
- k) Bereitstellung von Inkontinenzmaterial, soweit erforderlich und von der Krankenversicherung nicht zur Verfügung gestellt wird.

- (2) Die Gemeinschaftsräume und –einrichtungen stehen der Bewohnerin/dem Bewohner zur Mitbenutzung zur Verfügung.

(3) Die Einrichtung übergibt der Bewohnerin/dem Bewohner folgende Schlüssel:

Zimmerschlüssel

Haustürschlüssel

Die Anfertigung weiterer Schlüssel darf nur die Einrichtungsleitung veranlassen.

Der Verlust von Schlüsseln ist umgehend der Einrichtungsleitung zu melden; die Ersatzbeschaffung erfolgt durch die Einrichtungsleitung, bei Verschulden der Bewohnerin/des Bewohners auf ihre/seine Kosten. Alle Schlüssel sind Eigentum der Einrichtung. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses im beiderseitigen Einvernehmen oder durch Kündigung hat die Bewohnerin/der Bewohner die Schlüssel vollzählig an die Einrichtungsleitung zurück zu geben.

(4) Es gilt die freie Arzt- und Apothekenwahl, erforderlichenfalls ist die Einrichtung der Bewohnerin/dem Bewohner bei der Vermittlung dieser Leistungen behilflich.

§ 4

Leistungsentgelt

(1) Die Entgelte für die Leistungen gem. § 3 richten sich nach den mit den Kostenträgern (zuständigen Pflegekassen und Sozialhilfeträgern) getroffenen Vergütungsvereinbarungen.

(2) Die Bemessung des Leistungsentgeltes entspricht der Einstufung des Bewohners/der Bewohnerin in eine Pflegestufe durch die jeweilige Pflegekasse. Das Leistungsentgelt beträgt pro Tag:

- Entgelt für Unterkunft	€	16,50 tägl.
- Entgelt für Verpflegung	€	12,71 tägl.
- Pflegeleistungen im Bereich des SGB XI		
Stufe I	€	41,09 tägl.
Stufe II	€	59,20 tägl.
Stufe III	€	77,99 tägl.
- Zuschlag für außergewöhnlich hohen und intensiven Pflegeaufwand („Härtefall“)	€	tägl.
- Pflege und Betreuung, die nicht in den leistungsrechtlichen Rahmen des SGB XI fällt (sog. Stufe 0 im Sinne von § 61 SGB XII)	€	26,02 tägl.
- Hat die Bewohnerin/der Bewohner keinen pflegerischen Hilfebedarf und ist sie/er vom dem 01.01.1998 in die		

Einrichtung eingezogen, so beträgt das Leistungsentgelt pfelegetäglich	€	62,04 tägl.
- Betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen im Sinne des § 82 Abs. 3 SGB XI und der dazu ergangenen Ausführungsvorschriften (teilweise öffentliche Förderung):		
Doppelzimmer	€	8,38 tägl.
Einzelzimmer	€	10,38 tägl.
- Betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen im Sinne von § 82 Abs. 4 SGB XI (ohne öffentliche Förderung)		
	€	tägl.
<hr/>		
Insgesamt	€	tägl.

Davon übernimmt die gesetzliche Pflegeversicherung in der Regel monatlich

€ 1.023,00
 € 1.279,00
 € 1.470,00

Ist die Bewohnerin / der Bewohner privat pflegeversichert, fallen für Leistungen der zusätzlichen Betreuung und Aktivierung gem. § 2 Abs. 1 d) dieses Vertrages zusätzliche Kosten in Höhe von €100,00 monatlich an.

- (3) Wird die Bewohnerin/der Bewohner vollständig und dauerhaft durch Sondenernährung auf Kosten Dritter (z. B. Krankenversicherung) versorgt, verringert sich das Gesamtentgelt um die ersparten Aufwendungen. Die Reduzierung beläuft sich entsprechend den Vergütungsvereinbarungen vom 30.09.2008 auf z. Zt. €4,24 täglich.
- (4) Die Einrichtung ist berechtigt, das Entgelt durch einseitige Erklärung zu erhöhen, wenn sich die bisherige Berechnungsgrundlage der Sach- und Personalkosten verändert und sowohl die Erhöhung als auch das erhöhte Entgelt angemessen sind. Eine Erhöhung des Investitionsbetrages ist nur zulässig, soweit er betriebsnotwendig ist und nicht durch öffentliche Förderungen gedeckt wird.
- (5) Die Einrichtung ist berechtigt, das Entgelt durch einseitige Erklärung zu erhöhen, wenn der individuelle Betreuungs- und Pflegebedarf der Bewohnerin/des Bewohners zunimmt. Die Erhöhung ist bei entsprechender Feststellung durch den Leistungsbescheid der Pflegekasse zulässig, wenn die Einrichtung der Entgelterhöhung vorab dem Bewohner/der Bewohnerin schriftlich begründet hat. In dieser Begründung sind die bisherigen und veränderten Leistungen sowie die dafür jeweils zu entrichtenden Entgelte gegenüber zu stellen. Die Erhöhung wird wirksam nach Zugang bei der Bewohnerin/dem Bewohner, auch wenn im Leistungsbescheid der Pflegekasse ein früherer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (6) Bei vorübergehender Abwesenheit wird grundsätzlich ein Leistungsentgelt nach Maßgaben des Rahmenvertrages gem. § 75 Abs. 1 SGB XI (Kurzzeitpflege und vollstationäre Pflege) NRW berechnet. Danach kann vom ersten Tag der ganztägigen Abwesenheit wegen Aufenthaltes in einem Krankenhaus, in einer

stationären Rehabilitationseinrichtung sowie wegen Urlaubs eine Platzgebühr berechnet werden. Innerhalb eines Kalenderjahres besteht Anspruch auf Platzgebühr für bis zu 42 Tage. Bei Krankenhausaufenthalten und bei Aufenthalten in Rehabilitationseinrichtung verlängert sich der Abrechnungszeitraum für die Dauer dieser Aufenthalte. Die Platzgebühr beträgt jeweils 75 v. H. der Pflegevergütung (vgl. § 84 Abs. 1 SGB XI) und der Entgelte für Unterkunft und Verpflegung. Abweichend von Satz 5 sind für die ersten 3 Tage der ganztägigen Abwesenheit die ungekürzte Pflegevergütung und die jeweils gültigen ungekürzten Entgelte für Unterkunft und Verpflegung zu zahlen.

- (7) Das Entgelt für die betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen ist bei vorübergehender Abwesenheit in voller Höhe zu entrichten.

§ 5

Fälligkeit und Abrechnung

- (1) Die Leistungsentgelte sind jeweils im Voraus am Ersten eines Monats fällig; sie sind spätestens bis zum 3. Werktag des laufenden Monats zu zahlen. Abweichende Bestimmungen und Vereinbarungen mit Kostenträgern bleiben unberührt.
- (2) Ergibt sich aufgrund der Abrechnung eine Differenz gegenüber dem Absatz 1 in Rechnung gestellten Leistungsentgelt, so ist spätestens mit der nächstfälligen Zahlung ein Ausgleich herbeizuführen. Die Aufrechnung anderer Forderungen ist nur zulässig, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- (3) Soweit Entgelte von öffentlichen Kostenträgern übernommen werden, wird mit diesen abgerechnet. Die Bewohnerin/der Bewohner wird über die Höhe des übernommenen Anteils informiert.

§ 6

Mitwirkungspflichten

- (1) Die Bewohnerin/der Bewohner ist zur Vermeidung von ansonsten möglicherweise entstehenden rechtlichen und finanziellen Nachteilen gehalten, die erforderlichen Anträge zu stellen und die notwendigen Unterlagen vorzulegen (z. B. für Leistungen nach SGB XI, SGB XII und Pflegewohngeld in NRW). Bei fehlender oder falscher Information der Einrichtung oder der Kostenträger drohen der Bewohnerin/dem Bewohner ansonsten Regresse.

- (2) Die Bewohnerin/des Bewohners ist insbesondere verpflichtet, einen Antrag auf Einstufung und Überprüfung der Einstufung durch die Pflegekasse nach schriftlicher und begründeter Aufforderung der Einrichtung zu stellen. Weigert sich die Bewohnerin/der Bewohner, den Antrag zu stellen, kann die Einrichtung ihr/ihm oder dem Kostenträger ab dem ersten Tag des zweiten Monats nach der Aufforderung vorläufig den Pflegesatz nach der nächst höheren Pflegeklasse berechnen. Werden die Voraussetzungen für eine höhere Pflegestufe vom Medizinischen Dienst nicht bestätigt und lehnt die Pflegekasse eine Höherstufung deswegen ab, hat die Einrichtung der Bewohnerin/dem Bewohner den überzahlten Betrag unverzüglich zurück zu zahlen; der Rückzahlungsbetrag ist rückwirkend am Zahlung des erhöhten Entgeltes mit wenigstens 5 v. H. zu verzinsen. [Das Kündigungsrecht nach § 18 dieses Vertrages bleibt unberührt.](#)
- (3) Der Mitwirkung der Bewohnerin/des Bewohners bedarf des weiteren auch die Feststellung, ob sie/er zum Personenkreis mit erheblichem Bedarf an allgemeiner Beaufsichtigung und Betreuung des § 45 a SBG XI gehört. Zur Inanspruchnahme der Leistung nach § 2 Abs. 1 d dieses Vertrages bedarf es zusätzlich der Antragstellung der Bewohnerin/des Bewohners an die Pflegekasse auf entsprechende Einstufung, soweit dies noch nicht geschehen ist.

§ 7

Eingebrachte Sachen

- (1) Im Einvernehmen mit der Einrichtungsleitung kann die Bewohnerin/der Bewohner Möbel und andere Einrichtungsgegenstände in ihr/sein Zimmer einbringen. die von der Bewohnerin/dem Bewohner eingebrachten elektrischen, netzabhängig betriebenen Geräte werden auf ihre/seine Kosten regelmäßig durch die Einrichtung bzw. auf deren Veranlassung geprüft. Solche Geräte, die nicht verkehrssicher sind, dürfen nicht betrieben werden.
- (2) Persönliche Gegenstände der Bewohnerin/des Bewohners können außerhalb der zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten nur aufgrund einer besonderen Vereinbarung untergebracht werden.
- (3) Wertgegenstände können nach Möglichkeit und besonderer Vereinbarung von der Einrichtung in Verwahrung genommen werden. Eine Verwahrung ist im Haussafe möglich.

§ 8

Tierhaltung

Die Haltung von Kleintieren ist möglich. Sie bedarf der Zustimmung der Einrichtungsleitung.

§ 9

Haftung

- (1) Bewohnerin/Bewohner und Einrichtung haften einander für Sachschäden im Rahmen dieses Vertrages nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Im Übrigen bleibt es der Bewohnerin/dem Bewohner überlassen, eine Sachversicherung abzuschließen.
- (2) Für Personenschäden wird im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gehaftet. Das gilt auch für sonstige Schäden.

§ 10

Datenschutz

- (1) Die Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der Einrichtung sind zur Verschwiegenheit sowie zur Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen verpflichtet.
- (2) Soweit es zur Durchführung der Leistungserbringung erforderlich ist, dürfen personenbezogene Daten der Bewohnerin/des Bewohners durch die Einrichtung erhoben, gespeichert, verarbeitet und an Dritte übermittelt werden. Die Einwilligung zur Erhebung und Speicherung und zur Übermittlung bedürfen der Schriftform und sind widerruflich (siehe Anlagen 3 bis 5).
- (3) Die Bewohnerin/der Bewohner hat das Recht auf Auskunft, welche Daten über sie/ihn gespeichert sind.

§ 11

Recht auf Beratung und Beschwerde

- (1) Die Bewohnerin/der Bewohner hat das Recht, sich bei der Einrichtung und den in der Anlage 1 genannten Stellen beraten zu lassen und sich dort über Mängel bei der Erbringung der im Vertrag vorgesehenen Leistungen zu beschweren.
- (2) Die Bewohnerin/der Bewohner hat Anspruch darauf, dass die Einrichtung das von der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes NRW für ihre Mitglieder in einer Selbstverpflichtung festgelegte

interne und externe Beschwerdemanagement gewährleistet. Die Selbstverpflichtungserklärung in der Fassung vom 22.02.2000 ist Bestandteil dieses Vertrages und als Anlage 2 beigelegt.

- (3) Die Rechte nach § 10 Abs. Wohn- und Betreuungsgesetz (WBVG) im Hinblick auf die Kürzung des Entgeltes bei Nicht- oder Schlechtleistung bleiben unberührt.

§ 12

Besondere Regelungen für den Todesfall

- (1) Im Falle des Todes der Bewohnerin/des Bewohners sind zu benachrichtigen:

1. Herr/Frau.....
(Name, Vorname)

.....
(Anschrift, Telefon, Telefax und E-Mail)

2. Herr/Frau.....
(Name, Vorname)

.....
(Anschrift, Telefon, Telefax und E-Mail)

- (2) Die Einrichtung stellt den Nachlass, soweit möglich, durch räumlichen Verschluss sicher.

Unbeschadet einer etwaigen letztwilligen Verfügung oder der gesetzlichen Erbfolge soll der Besitz der Bewohnerin/des Bewohners an

Herr/Frau.....

in

oder im Verhinderungsfalle an

Herr/Frau.....

in

ausgehändigt werden.

- (3)

.....

§ 13

Beendigung des Vertragsverhältnisses

- (1) Der Vertrag kann im beiderseitigen Einvernehmen oder durch Kündigung eines Vertragspartners beendet werden. Im Übrigen endet das Vertragsverhältnis mit dem Tode der Bewohnerin/des Bewohners.
- (2) Falls die Sachen der Bewohnerin/des Bewohners nicht binnen einer Woche nach Vertragsende abgeholt werden, können sie auf Kosten der Bewohnerin/des Bewohners bzw. des Nachlasses durch die Einrichtung anderweitig untergebracht werden.

§ 14

Kündigung durch die Bewohnerin/den Bewohner

- (1) Die Bewohnerin/der Bewohner kann den Vertrag spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf desselben Monats schriftlich kündigen. Bei einer Erhöhung des Entgeltes ist eine Kündigung jederzeit für den Zeitpunkt möglich, zu dem die Einrichtung die Erhöhung des Entgeltes verlangt.
- (2) Innerhalb von zwei Wochen nach Beginn des Vertragsverhältnisses kann die Bewohnerin/der Bewohner jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Wird der Bewohnerin/dem Bewohner erst nach Beginn des Vertragsverhältnisses eine Ausfertigung ausgehändigt, kann die Bewohnerin/der Bewohner noch bis zum Ablauf von zwei Wochen nach der Aushändigung kündigen.
- (3) Die Bewohnerin/der Bewohner kann den Vertrag aus einem wichtigen Grund jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn ihr/ihm die Fortsetzung des Vertrages bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zuzumuten ist.

§ 15

Kündigung durch die Einrichtung

- (1) Die Einrichtung kann den Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist zu begründen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 1. die Einrichtung den Betrieb einstellt, wesentlich eingeschränkt oder in seiner Art verändert und die Fortsetzung des Vertrags für die Einrichtung eine unzumutbare Härte bedeuten würde,
 2. die Bewohnerin/der Bewohner ihre/seine vertraglichen Pflichten schuldhaft so gröblich verletzt, dass der Einrichtung die Fortsetzung des Vertrages

nicht zugemutet werden kann dies gilt insbesondere dann, wenn die Bewohnerin/der Bewohner ihre/seine Mitwirkungspflicht dadurch verletzt, dass sie/er trotz Aufforderung der Einrichtung nach § 9 Abs. 2 des Vertrages bei der Pflegekasse keinen Antrag auf Höherstufung stellt, oder

3. die Bewohnerin/der Bewohner

- a) für zwei aufeinander folgende Termine mit der Einrichtung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts, der das Entgelt für einen Monat übersteigt, im Verzug ist oder
- b) in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Einrichtung des Entgelts in Höhe eines Betrages in Verzug gekommen ist, der das Entgelt für zwei Monate erreicht.

Die Kündigung des Vertrages zum Zwecke der Erhöhung ist ausgeschlossen.

- (2) Die Einrichtung kann aus dem Grund des Abs. 1 S. 3 Nr. 2.2. Halbsatz nur kündigen, wenn sie zuvor die Bewohnerin/den Bewohner unter Bestimmung einer angemessenen Frist und unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erneut auf die Mitwirkungspflicht hingewiesen hat und der Kündigungsgrund nicht durch eine Antragstellung entfallen ist.
- (3) Die Einrichtung kann aus dem Grund des Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 nur kündigen, wenn sie zuvor dem Bewohner unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erfolglos eine angemessene Zahlungsfrist gesetzt hat. Ist die Bewohnerin/der Bewohner in den Fällen des Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 mit der Entrichtung des Entgelts in Rückstand geraten, ist die Kündigung ausgeschlossen, wenn die Einrichtung vorher befriedigt wird. Die Kündigung wird unwirksam, wenn die Einrichtung bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Räumungsanspruchs hinsichtlich des fälligen Entgelts die Einrichtung befriedigt wird oder eine öffentliche Stelle sich zur Befriedigung verpflichtet.
- (4) In den Fällen des Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 und 3 kann die Einrichtung den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Im Übrigen ist eine Kündigung bis zum dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf des nächsten Monats zulässig.

§ 16

Nachweis von Leistungersatz und Übernahme der Umzugskosten

- (1) Hat die Bewohnerin/der Bewohner nach § 17 Abs. 3 aufgrund eines von der Einrichtung zu vertretenden Kündigungsgrundes gekündigt, ist die Einrichtung der Bewohnerin/dem Bewohner auf dessen Verlangen zum Nachweis eines angemessenen Leistungersatzes zu zumutbaren Bedingungen und zu Übernahme der Umzugskosten in angemessenem Umfang verpflichtet. § 115 Abs. 4 SGB XI bleibt unberührt.

- (2) Hat die Einrichtung nach § 18 Abs. 1 Satz 1 aus den Gründen des § 18 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 gekündigt, so hat sie der Bewohnerin/dem Bewohner auf deren/dessen Verlangen einen angemessenen Leistungersatz zu zumutbaren Bedingungen nachzuweisen. Die Einrichtung hat auch die Kosten des Umzugs in angemessenem Umfang zu tragen.
- (3) Die Bewohnerin/der Bewohner kann den Nachweis eines angemessenen Leistungersatzes zu zumutbaren Bedingungen nach Abs. 1 auch dann verlangen, wenn sie/er noch nicht gekündigt hat.

§ 17

Schlussbestimmungen

- (1) Erfüllungsort ist Wuppertal.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (3) Eine etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt seine Rechtswirksamkeit nicht.

Wuppertal, den

.....
(für die Einrichtung)

.....
(Bewohnerin/Bewohner)

.....
(für die Einrichtung)

.....
(rechtliche Betreuerin oder rechtlicher
Betreuer / Bevollmächtigte oder Bevoll-
mächtigter)

Anlage 1

Recht auf Beratung und Beschwerde

- Wenn Sie Beratung brauchen oder Beschwerden haben, können Sie sich an die Pflegedienstleitung Frau Feldhoff wenden. Frau Feldhoff ist zu erreichen unter folgender Anschrift: Zeughausstr. 26, 42287 Wuppertal, Telefon: 02 02 / 55 10 313, Fax: 02 02 / 55 10 340.
- Selbstverständlich haben Sie auch die Möglichkeit, Ihre Beratungswünsche und Beschwerden unmittelbar an den Träger der Einrichtung zu richten. Dieser ist unter folgender Anschrift zu erreichen: Herr Ulrich Fischer, Zeughausstr. 26, 42287 Wuppertal, Telefon: 02 02 / 55 10 311, Fax: 02 02 / 55 10 340.
- Sie können Ihre Beratungswünsche, Anregungen oder Beschwerden auch an den Heimbeirat richten. Heimfürsprecherin ist zurzeit Frau Christine Wienstroth. Sie ist über ein Postfach in unserem Hause zu erreichen.
- Nachfolgend sind einige Anschriften und Telefonnummern von Institutionen aufgeführt, an die Sie sich auch wenden können.

1. Zuständiger Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege:

Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland, Lenaustr. 41, 40470 Düsseldorf, Telefon: 02 11 / 63 98 – 0, Fax: 02 11 / 63 98 – 299.

2. Zuständige Heimaufsicht:

Frau Weuster, Ressort 201 SP, 42269 Wuppertal, Telefon: 02 0 2/ 563 – 0.

3. Zuständiger Sozialhilfeträger:

Sozialamt Wuppertal, Neumarkt 10, 42103 Wuppertal, Telefon: 02 02 / 563 – 0.

4. Anschrift der örtlichen Verbraucherberatung:

Schlossbleiche 20, 42103 Wuppertal, Telefon: 02 02 / 44 77 32

bzw. die Anschrift der Verbraucherzentrale in Düsseldorf:

Verbraucherzentrale in NRW, Mintropstraße 27, 40215 Düsseldorf, Telefon: 02 11/ 38 09 – 0, Fax: 02 11 / 38 09 – 172.

5. Anschrift der Kranken- und Pflegekasse der Bewohnerin/des Bewohners:

.....
(Name, Anschrift und Telefon/Fax-Nr.:)

Anlage 2

Selbstverpflichtung der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen für internes und externes Beschwerdemanagement in Einrichtungen und Diensten der Pflege, Alten- und Behindertenarbeit

1. Beschwerden von Bewohnerinnen und Bewohnern bzw. Patientinnen und Patienten sowie Klientinnen und Klienten in Einrichtungen der Freien Wohlfahrtspflege in Nordrhein-Westfalen (insbesondere in Pflegeeinrichtungen der stationären, teilstationären und häuslichen Pflege) sind selbstverständlicher Baustein der systematischen Qualitätssicherung. Das Vorhandensein eines Beschwerdemanagement wird deshalb von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und den Trägern als Chance zur Weiterentwicklung der menschengerechten fachlichen Arbeit verstanden.
2. In den Einrichtungen und Diensten können Beschwerden jederzeit vorgebracht werden, in jedem Fall zu den üblichen Geschäftszeiten.

Die Träger und Einrichtungen sorgen dafür, dass die Beschwerden unverzüglich dokumentiert und einer für die Einrichtung zuständigen Person oder Beschwerdestelle unterbreitet werden.

Den Beschwerdeführenden muss deutlich sein, dass Vorfälle konkret benannt werden müssen, damit eine sachgerechte Bearbeitung der Beschwerde möglich ist.

Jeder Träger wird Grundsätze eines solchen „internen Beschwerdemanagements“ festlegen und diese in geeigneter Weise bekannt machen.

3. Jede Einrichtung teilt ihren Vertragspartnerinnen und Vertragspartnern Anschriften und Telefonnummern interner und externer Stelle mit, wie z. B.
 - a) vom Träger beauftragter Person zur Entgegennahme von Beschwerden (interne Beschwerdestelle),
 - b) Heimbeirat,
 - c) Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege,
 - d) Heimaufsicht,
 - e) zuständige Kranken- und Pflegekasse, Sozialhilfeträger,
 - f) Verbraucherberatung.
4. Die 17 Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege verpflichten sich,
 - a) durch geeignete verbandliche Informations- und Fortbildungsveranstaltungen die Beschwerdekultur in den Einrichtungen der Freien Wohlfahrtspflege auszubauen;
 - b) auf jede eingehende (mündlich oder schriftlich) erhobene Beschwerde binnen 7 Tagen zu reagieren. Soweit erforderlich, werden die Spitzenverbände im Rahmen ihrer Satzungsgemäßen Aufgaben beraten, vermitteln und in streitigen Fällen moderieren, soweit dies gewünscht wird.
5. In den Musterverträgen der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege wird den Klienten der Freien Wohlfahrtspflege ein Rechtsanspruch auf Einhaltung dieser Selbstverpflichtung eingeräumt.

22.02.2000/12.02.2008

Anlage 3

zwischen der Altenwohnstätte Zeughausstrasse

Zeughausstr. 26, 42287 Wuppertal

und

im folgenden Bewohnerin/Bewohner genannt.

Einzugsermächtigung zum Einzug von Forderungen durch Lastschriften

Hiermit ermächtige(n) ich/wir das Alten- und Pflegeheim Zeughausstrasse widerruflich, die von mir/uns zu entrichtenden Zahlungen bei Fälligkeit zu Lasten meines/unseres

Kontos Nr. _____ BLZ _____

bei: _____

durch Lastschrift einzuziehen.

Wenn mein/unser Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist und das Kreditinstitut die Einlösung storniert, verpflichten wir uns für die Stornogebühr der Einrichtung aufzukommen und für die sofortige Begleichung der Zahlung zu sorgen.

Teileinlösungen werden im Lastschriftverfahren nicht vorgenommen.

Wuppertal, den

(Bewohnerin/Bewohner oder bevollmächtigte Person)

Anlage 4

Name, Vorname:

Einwilligung nach den Datenschutzbestimmungen

1. Ich bin damit einverstanden, dass die Ev. Gesellschaft für Diakonie Unterbarmen gGmbH folgende Daten bei mir erhebt, speichert und aktualisiert, um eine Bewohnerdokumentation für mich zu führen.

- Stammdaten
- Biografische Daten
- Arztberichte incl. Diagnosen und Befunde
- Pflegeplanung
 - Pflegeprobleme
 - Ressourcen
 - Pflegeziele
 - Pflegemaßnahmen (Grundpflege, Hauswirtschaftliche Betreuung, ärztlich verordnete Behandlungspflege, ärztlich verordnete Medikamente, Psychosoziale Betreuung)
- Pflegedokumentation (schriftlich/fotografisch)
 - Leistungsnachweise der Pflege
 - Bewohnerberichte
 - Leistungsnachweise medizinischer, therapeutischer und psychosozialer Betreuung
 - Einfuhr-/Ausfuhr-Bilanz bei Bedarf
 - Mobilisation- und Lagerungs-Pläne/Protokolle bei Bedarf
 - Dokumentation zu allen erforderlichen Prophylaxen, z. B. Dekubitus, Sturz, Kontrakturen, Soor
 - Wunddokumentation (Nortonskala/Wunddokumentation)
 - Sturzdokumentation (Sturzskala/Sturzprotokolle)
 - Dokumentation freiheitsentziehender Maßnahmen incl. Genehmigung
 - Evaluation des Pflegeprozesses incl. Auswertung / Darstellung

2. Diese Einwilligung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden. Ich bin darüber informiert worden, dass für den Fall des Widerrufs der Einverständniserklärung unter Umständen Einschränkungen in meiner Versorgung bzw. finanzielle Nachteile (z. B. verspätete oder abgelehnte Kostenzusage eines Sozialhilfeträgers) entstehen können.

Wuppertal, den

(Unterschrift der Bewohnerin/des Bewohners)

(Unterschrift der Betreuerin/des Betreuers/des Bevollmächtigten/der Bevollmächtigten)

Anlage 5

Name, Vorname:

Einwilligung zur Datenweitergabe

Ich bin damit einverstanden, dass

- **die behandelnden Ärzte**

Einblick in die Pflegedokumentation und Arztberichte incl. Diagnosen und Befunde und deren Aktualisierung

zum Zweck der gesundheitlichen Versorgung erhalten;

- **der Medizinische Dienst der Krankenkassen**

Einsicht in die Pflegedokumentation und deren Aktualisierung

zum Zweck der Begutachtung der Pflegebedürftigkeit erhält;

- **Therapeuten (Logopäden, Physiotherapeuten, Podologen etc.)**

Beobachtungsdaten aus dem Pflegebericht und deren Aktualisierung mündlich mitgeteilt werden

zum Zweck der therapeutischen Behandlung.

Diese Einwilligung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden. Im Fall des Widerrufs können je nach Adressat des Widerrufs Einschränkungen in der Versorgung bzw. finanzielle Nachteile entstehen.

Wuppertal, den

(Unterschrift der Bewohnerin/des Bewohners)

(Unterschrift der Betreuerin/des Betreuers/des Bevollmächtigten/der Bevollmächtigten)

Anlage 6

Name, Vorname:

Einwilligung zur Datenweitergabe zur Abrechnung

Ich bin damit einverstanden, dass folgende Daten:

Name, Vorname, Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort, Familienstand, letzter Wohnort, Angehörige / Betreuer ggf. mit Wirkungskreisen, Aufnahme datum, Versicherungsnummer, Auszug oder Abwesenheit, Pflegestufe, Zimmerart, Aktenzeichen

und deren Aktualisierung

zum Zweck der Abrechnung

an folgende Personen bzw. Institutionen widerruflich weitergegeben werden:

- **Leistungsabrechnung, wenn sie nicht einrichtungsintern erfolgt,**
- **zuständige Pflege- und Krankenkasse**
- **Träger der Sozialhilfe**

Diese Einwilligung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden. Im Fall des Widerrufs können je nach Adressat des Widerrufs Einschränkungen in der Versorgung bzw. finanzielle Nachteile entstehen.

Wuppertal, den

(Unterschrift der Bewohnerin/des Bewohners)

(Unterschrift der Betreuerin/des Betreuers/des Bevollmächtigten/der Bevollmächtigten)

Hausordnung

Die **Altenwohnstätte Zeughausstrasse, 42287 Wuppertal, Zeughausstr. 26**, ist ein evangelisches Haus der Altenhilfe. Als Einrichtung der Diakonie ist es Lebens- und Wesensäußerung der Evangelischen Kirche und erfüllt damit das Gebot christlicher Nächstenliebe. Das Haus steht ohne Rücksicht auf Konfessionszugehörigkeit Eheleuten, Frauen und Männern offen, die die Grundrichtung des Hauses anerkennen.

Zu den Andachten und Gottesdiensten des Hauses sind die Bewohnerinnen/Bewohner eingeladen.

Die in dieser Hausordnung niedergelegten Grundsätze sollen dazu dienen, das Miteinander in der Hausgemeinschaft zu erleichtern. Gegenseitige Rücksichtnahme und Freundlichkeit sind Voraussetzung für ein gedeihliches Zusammenleben innerhalb der Hausgemeinschaft.

1. Hausgemeinschaft

Alle Bewohner haben die gleichen Rechte und Pflichten, insbesondere sind bei gleichen Voraussetzungen Vergünstigungen oder Benachteiligungen gegenüber einzelnen Bewohnern ausgeschlossen.

Die Beachtung der in dieser Ordnung niedergelegten Grundsätze ist mit Rücksicht auf ihre Hausgemeinschaft unerlässlich. Die persönliche Freiheit des Einzelnen findet ihre Grenze in den berechtigten Interessen der Gesamtheit der Hausgemeinschaft. Die Mahlzeiten sind für alle Bewohner mit Ausnahme der Diätkranken gleich. Es wird um pünktliches Erscheinen zu den Mahlzeiten gebeten.

Jeder trage dazu bei, im Hause Lärm zu vermeiden; dies gilt besonders für den Radio- und Fernsehempfang. Erforderlichenfalls ist beim Empfang von Rundfunk- und Fernsehton ein Kopfhörer zu benutzen.

2. Zimmer

Zur Erleichterung der regelmäßigen Reinigung der Zimmer werden die Bewohner – soweit es ihnen gesundheitlich möglich ist – gebeten, diese zu verlassen.

Haus- und Zimmerschlüssel sind ausschließlich für den persönlichen Gebrauch bestimmt und dürfen nicht weitergegeben werden. Der Verlust eines Schlüssels ist umgehend der Einrichtungsleitung zu melden.

Wesentliche Veränderungen im Zimmer sind nur nach Rücksprache mit der Einrichtungsleitung möglich.

Die Einrichtungsleitung und die Mitarbeiter dürfen aus dienstlichen Gründen das Zimmer betreten. In Notfällen auch während der Abwesenheit des Bewohners.

Grundsätzlich kann sowohl Kochen als auch Waschen, Trocknen und Bügeln von Wäsche in den Zimmern nicht gestattet werden.

Wegen der Brandgefahr ist untersagt, im Bett zu rauchen. Über die Benutzung von Heizkissen und elektrischen Geräten ist die Heimleitung vorher zu verständigen.

3. Betreuung und Tagesablauf

Regelmäßiges Waschen der Leib- und Bettwäsche wird durch das Heim besorgt. Die eigenen Wäschestücke sind zu kennzeichnen, damit Verwechslungen vermieden werden.

Um den Mitarbeitern in Küche und Speisesaal eine geregelte Arbeitszeit zu ermöglichen, müssen für die Mahlzeiten festen Zeiten vorgesehen werden:

	werktags	samstags sonntags feiertags
Frühstück	7.30 Uhr - 9.30 Uhr	7.30 Uhr - 9.30 Uhr
Mittagessen	12.00 Uhr – 13.00 Uhr	12.00 Uhr – 13.00 Uhr
Abendessen	17.45 Uhr – 19.00 Uhr	17.45 Uhr – 19.00 Uhr

Ist beabsichtigt, an einer Mahlzeit nicht teilzunehmen, so ist dies rechtzeitig mitzuteilen. Bei Krankheit oder Behinderung, die die Teilnahme an den gemeinsamen Mahlzeiten nicht zulassen, können die Speisen auf dem Zimmer serviert werden. Es ist nicht möglich, versäumte Mahlzeiten nachzureichen oder zu vergüten.

In der Zeit von 21.00 Uhr - 6.00 Uhr
sowie zwischen 13.00 Uhr – 14.30 Uhr

sind die Ruhezeiten zu beachten.

Bei Abwesenheit über Nacht wird gebeten, die Einrichtungsleitung bzw. die zuständige Mitarbeiterin/Mitarbeiter zu unterrichten.

Im Krankheitsfall, über den das Pflegepersonal zu verständigen ist, wird für die notwendig werdende ärztliche Behandlung unter Berücksichtigung des Rechts auf freie Arztwahl Sorge getragen.

4. Gemeinschaftseinrichtungen

Die Gemeinschaftsräume stehen allen Bewohner zur Verfügung.

Bestecke und Geschirr des Hauses sind nicht für den Gebrauch auf den Zimmern bestimmt. Die Benutzung von Duschen und Bädern wird nach Absprache mit dem Pflegepersonal ermöglicht. Die sanitären Räume – Toiletten und Badeeinrichtungen – sind so zu verlassen, wie man sie anzutreffen wünscht. Bei Verunreinigung ist erforderlichenfalls die zuständige Mitarbeiterin/Mitarbeiter zu verständigen. Die Gartenanlagen sind zur Freude aller Bewohner da und dienen der Begegnung.

5. Mitarbeiter

Die Mitarbeiter sowie die Einrichtungsleitung sind bemüht, eine angenehme Hausatmosphäre zu schaffen.

Die Mitarbeiter und die Einrichtungsleitung dürfen keine Zuwendungen annehmen und auch keine Gegenstände in persönliche Verwahrung nehmen.

Die Mitarbeiter stehen während der Arbeitszeit für private Dienstleistungen oder Besorgungen nicht zur Verfügung.

6. Verschiedenes

Auftretende Schäden und Störungen, besonders der Wasser- und Stromleitungen, sind umgehend der Einrichtungsleitung zu melden. Auch über alle anderen Beschädigungen des Hauses und der Einrichtungsgegenstände ist die Einrichtungsleitung ohne Verzug zu informieren.

Die Einrichtungsleitung oder die Verwaltung sind auf Wunsch bei persönlichen Angelegenheiten des Bewohners im Rahmen ihrer Möglichkeiten behilflich.

Für die ordnungsgemäße Anmeldung von Telefon, privaten Rundfunk- und Fernsehengeräten und die Zahlung der Gebühren ist jeder Bewohner selbst verantwortlich.

Die Hausordnung ist Bestandteil des Vertrages.

Ergänzungen oder Änderungen der Hausordnung erfolgen in Abstimmung mit dem Heimfürsprecherin.

Wuppertal, den

Kenntnis genommen:

(Bewohnerin/Bewohner, Bevollmächtigte/ Bevollmächtigter, Betreuerin/Betreuer)